

STATUTEN

Wintersportverein Thaur

(gemäß Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Der Verein führt den Namen „**Wintersportverein Thaur**“ und hat seinen Sitz in Thaur. Sein Tätigkeitsbereich ist vorwiegend das Gemeindegebiet von Thaur, kann sich aber fallweise auf das gesamte Bundesgebiet und das europäische Ausland erstrecken (z. B. Ausflüge etc.)

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn berechnet und sein Zweck besteht in den nachfolgenden Aktivitäten:

- a) Die Pflege von geselligen Zusammenkünften;
- b) Die Pflege und Betätigung von Sport und von sportlichen Veranstaltungen im Rahmen von Freundschafts- und Wettbewerben;
- c) Wintersport mit allen einschlägigen Sportarten;
- d) Durchführung von Sommersportarten, die mit Alpinismus direkt oder indirekt zusammenhängen (z.B. Bergtouren, Mountainbikerennen und dgl.)

§ 3

Gründung und Erneuerung des Vereins

Die Gründung des Vereins erfolgte durch ein Proponentenkomitee im Jahre 1949. Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 6 gebildet und erneuert. Aufnahmebewerber haben sich bei einem Vorstandsmitglied zu melden.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Zweckes und Art der Aufbringung

Der Zweck des Vereines soll erreicht werden durch:

- a) Vorträge;
- b) Versammlungen;
- c) gesellige Zusammenkünfte;
- d) sportliche Zusammenkünfte;
- e) sportliche Veranstaltungen.

Die Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht:

- a) durch eine Beitrittsgebühr;
- b) durch die Mitgliedsbeiträge;
- c) durch private Spenden und öffentliche Zuschüsse;
- d) durch gesellige Veranstaltungen wie Bälle, Gartenfeste usw.
- e) durch Erlöse aus sportlichen Veranstaltungen;

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können unabhängig der Staatsbürgerschaft Personen beiderlei Geschlechts werden, die für den im § 2 angeführten Zweck Interesse haben und nicht durch das Gesetz von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind.

Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

- a) Jungmitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
- b) ordentliche Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Dem Vorstand steht es frei für den Nachweis der Mitgliedschaft entsprechende Ausweise auszustellen oder auch nicht.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in den Verein erworben, die durch den Vorstand des Vereins erfolgt. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht statthaft.
- 2) Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:
 - a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 - b) durch Ausschluß,
 - c) durch Tod.
- 3) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung hat bei einem Ausschussmitglied zu erfolgen. Mit dem Tage der Austrittserklärung erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitglieds. Ausstehende Mitgliedsbeiträge sind jedoch zu begleichen.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen oder die Interessen des Vereins schädigen oder mit der Mitgliedsbeitragsleistung mehr als sechs Monate schuldhaft im Rückstand sind, durch Beschluß vom Verein auszuschließen. Dieser Beschluß wird mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt und das ausgeschlossene Mitglied ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
Ausgeschlossene Mitglieder gehen aller aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte verlustig. Sie sind jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen. Sie haben das Recht gegen den Ausschluß beim Schiedsgericht Berufung einzubringen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Generalversammlungen teilzunehmen und mit Ausnahme der Jungmitglieder Anfragen u. Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme hat.
- 2) Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Jungmitglieder, hat das aktive und passive Wahlrecht. Für das passive Wahlrecht muß das betreffende Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Einrichtungen (Veranstaltungen?) des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

- 4) Jedes wahlberechtigte Mitglied ist berechtigt, gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse des Vorstandes oder der Generalversammlung binnen Jahresfrist gerichtlich anzufechten.
- 5) Die Mitglieder haben die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und allenfalls auch Beitrittsgebühren pünktlich zu entrichten.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten zu beachten und einzuhalten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung zu befolgen, das Interesse des Vereins nach Kräften zu fördern und die Bestrebungen des Vereins weitestgehend zu unterstützen. Jedes Mitglied hat weiters die Pflicht, das in ihn gesetzte Vertrauen durch die Annahme der Wahl zu rechtfertigen.
- 7) Alle Mitglieder haben jede Art von Schädigung des Vereins zu unterlassen.
- 8) Von den aktiven Mitgliedern wird erwartet, daß sie bei sportlichen Veranstaltungen alles Erforderliche beitragen um diese erfolgreich abzuwickeln.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung.
- b) Der Vorstand.
- c) Die Rechnungsprüfer.
- d) Das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung, ihre Obliegenheiten und Geschäftsordnung

- 1) Mindestens einmal im Vereinsjahr, in den ersten 4 Monaten, hat der Vorstand eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Außerdem sind im Bedarfsfalle auch außerordentliche Versammlungen abzuhalten.
- 2) Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich über den normalen Postweg zu erfolgen und dies an alle Vereinsmitglieder. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Zeitpunkt der Generalversammlung soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen.
- 3) Der Generalversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a) die Wahl des Vorstandes gem. § 10 Abs. 1 und Abs.2;
 - b) die Bestimmung der Höhe und Fälligkeit der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeitrag;
 - c) die Änderung und Ergänzung der Statuten;
 - d) die Kenntnisnahme und Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
 - e) die Entlastung des Vorstandes über Antrag der Rechnungsprüfer;
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer und die Kenntnisnahme ihres Berichtes;
 - g) die freiwillige Auflösung des Vereins im Sinne des § 14;
 - h) sonstige Angelegenheiten, insbesondere solche, die wegen ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesamtinteressen des Vereins von der Gesamtheit beschlossen werden sollen.
- 4) Falls ein Zehntel (lt. Ges.) aller wahlberechtigten Mitglieder die Abhaltung einer Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe für ihre Einberufung verlangen, hat der Obmann diese binnen einem Monat einzuberufen. Geschieht dies nicht sind jene Mitglieder, die

die Einberufung vergeblich verlangt haben, zu dieser selbst berechtigt. In diesem Fall können die anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden bestimmen.

- 5) Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen. Ist dabei weder der Obmann noch sein Stellvertreter anwesend, haben die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden zu bestimmen
- 6) Der Vorstand hat in der Generalversammlung einen ausführlichen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr zu erstatten.
- 7) Die Beschlüsse in der Generalversammlung werden, mit Ausnahme nachstehender Angelegenheiten, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschluß erhoben, der die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beigetreten sind. Bei der Vorstandswahl ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Folgende Beschlüsse können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden:
 - a) die Abberufung des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - b) die Änderung und Ergänzung der Vereinsstatuten,
 - c) die Auflösung des Vereins.
- 8) Jedes wahlberechtigte Mitglied ist berechtigt vor oder während der Generalversammlung Anträge zur Beschlußfassung zu stellen. Vor Beginn der Versammlung eingebrachte Anträge müssen jedoch schriftlich gestellt werden. Der Vorsitzende ist verpflichtet, jeden ordnungsgemäß eingebrachten Antrag der Versammlung zu unterbreiten. Die in der Generalversammlung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.
- 9) Wird über einen Antrag abgestimmt, der ein stimmberechtigtes Mitglied betrifft, so nimmt die betroffene Person an der Abstimmung nicht teil. Dies gilt nicht bei Wahlen.
- 10) Die Mitglieder haben an der Generalversammlung persönlich teilzunehmen. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

§ 10

Der Vereinsvorstand; seine Aufgaben und Geschäftsordnung

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus nachstehend angeführten Mitgliedern:

a) Obmann	i) 1. Rodelwart
b) Obmannstellvertreter	j) 2. Rodelwart
c) 1. Schriftführer	k) 1. Jugendwart
d) 2. Schriftführer	l) 2. Jugendwart
e) 1. Kassier	m) Hüttenwart
f) 2. Kassier	n) 1. Gerätewart
g) Sportwart	o) 2. Gerätewart
h) Tourenwart	
- 2) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden in der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit auf eine Funktionsdauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl aller oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig. Den Vorsitz bei der Wahl übernimmt der Bürgermeister. Ist dieser nicht anwesend, hat die Versammlung einen Wahlvorsitzenden über Vorschlag des Obmanns bzw. des Vorsitzenden zu wählen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann einzeln oder als Block, schriftlich oder offen erfolgen. Hierüber hat die Versammlung zu

entscheiden. Vorschläge zur Wahl können sowohl vor der Versammlung als auch während der Versammlung eingebracht werden. Vor Beginn der festgesetzten Versammlung eingebrachte Vorschläge müssen jedoch alle Vorstandsmitglieder gem. Abs.1 enthalten. Von ein- und derselben Person darf nur eine Funktion ausgeübt werden. In Abwesenheit kann ein Vorstandsmitglied nur dann gewählt werden, wenn von der betreffenden Person eine schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt oder eine solche gegenüber dem Obmann mündlich abgegeben wurde. Werden für eine Funktion mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen und erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei diesem Wahlgang stehen nur mehr die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, es sei denn, daß einer dieser Kandidaten auf die Kandidatur verzichtet. In diesem Fall rückt der nächste Kandidat zur Wahl vor. Werden für eine oder mehrere Funktionen mehrere Kandidaten vorgeschlagen, ist eine Blockabstimmung nur mehr über die restlichen Funktionen möglich.

- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Funktionsperiode freiwillig oder durch Tod aus, ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten Wahl aus den Mitgliedern eine Ersatzperson in den Vorstand zu berufen.
- 4) Der Vorstand hat nachstehende Aufgaben zu erledigen:
 - a) die Verwaltung des Vermögens und der Gebarung;
 - b) die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
 - c) die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
 - d) die Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung;
 - e) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - f) die Aufstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses und Berichterstattung in der Generalversammlung;
 - g) die Vertretung der Rechte und Interessen der Vereinsmitglieder in Vereinsangelegenheiten;
 - h) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 5) Der Vorstand hat mindestens einmal im Vierteljahr, außerdem aber auch im Bedarfsfalle Sitzungen abzuhalten, die vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder wenn beide verhindert sind, von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied einberufen werden. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.
- 6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmemehrheit, ausgenommen der Ausschluß eines Vereinsmitgliedes gem. § 6 Abs.4). Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen oder erheben von den Sitzen. Es bleibt dem Vorstand jedoch überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Abstimmung zu beschließen. In diesem Falle gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt. Mitglieder des Vorstandes, deren persönliche Angelegenheit zur Erörterung oder Beschlußfassung kommen, haben sich bei der Abstimmung der Stimme zu enthalten, bzw. hat dieses Vorstandsmitglied über Wunsch des Vorstandes die Sitzung zu verlassen.
- 7) Wichtige Schriftstücke des Vereins müssen vom Obmann und Schriftführer unterzeichnet werden. Betreffen sie Kassa-Angelegenheiten, so hat an Stelle des Schriftführers der Kassier gemeinsam mit dem Obmann zu unterfertigen. Der Anschlag von Kundmachungen hat mindestens 1 Woche hindurch zu erfolgen.
- 8) Der Obmann, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen und Versammlungen ausgenommen bei Versammlungen gem. § 9 Abs. 4). Dem Obmann obliegt die Vollziehung der vom Vorstand oder der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse. Er hat für

deren Einhaltung durch die Vereinsmitglieder zu sorgen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem Beschluß des Vorstandes oder der Generalversammlung vorbehalten sind. In besonders dringenden Fällen entscheidet er auch über seine Befugnis hinaus. In diesem Falle ist nachträglich ein Beschluß des Vorstandes zu erwirken und die Dringlichkeit der Entscheidung zu rechtfertigen. Der Obmann betraut nach Bedarf die Vorstandsmitglieder mit Sonderaufgaben.

- 9) Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann bei dessen Verhinderung. Er unterstützt den Obmann in allen seinen Obliegenheiten und kann vom Vorstand mit Spezialaufgaben betraut werden.
- 10) Der Schriftführer, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt bei den Sitzungen und Versammlungen das Protokollbuch. Er verfaßt alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs. Die Protokolle halten den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen in den wichtigsten Teilen fest. Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben. Wahlvorschläge und Ergebnisse sind genauestens anzuführen. Die Protokolle sind vom Obmann und vom Schriftführer zu unterfertigen. Wichtige Schriftstücke sind neben dem Schriftführer auch vom Obmann zu unterzeichnen. Schriftstücke, die größere finanzielle Belastungen des Vereins (ab € 1000,--) bedingen, sind zusätzlich auch vom Kassier zu unterfertigen.
- 11) Der Kassier, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstiger Einnahmen und die Auszahlungen, sowie deren Verbuchungen. Zu diesem Zweck hat er ein Kassabuch mit der Trennung der Einnahmen und Ausgaben zu führen. Er führt auch das Mitgliederverzeichnis (Register) und das Vermögensverzeichnis. Rechnungen und Belege sind vom Kassier und Obmann zu unterfertigen. Auszahlungen über € 1000 sind vom Obmann zur Zahlung frei zu geben. Der Kassier ist dem Vorstand und der Generalversammlung gegenüber für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Kassengebarung verantwortlich. In der Generalversammlung hat er einen ausführlichen Bericht über die Kassengebarung und Vermögensverhältnisse zu erstatten. Zudem hat er über Wunsch des Vorstandes in den Sitzungen über die Finanzlage des Vereins zu berichten.
- 12) Der Sportwart ist für die Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen verantwortlich. Die übrigen Vorstandsmitglieder und geeignete Vereinsmitglieder haben ihn dabei tatkräftig zu unterstützen.
- 13) Der Tourenwart ist für die Organisation und Durchführung von Schitouren und Bergtouren unter Mithilfe der anderen Vorstandsmitglieder oder geeigneter Vereinsmitglieder zuständig.
- 14) Die beiden Rodelwarte sind für die Organisation und Durchführung von Rodelrennen verantwortlich. Auch hierbei haben die übrigen Vorstandsmitglieder und geeignete Vereinsmitglieder mitzuwirken.
- 15) Die Jugendwarte sind für die Betreuung und Ausbildung der jugendlichen Sportler zuständig. Sie haben sich dabei ausgebildeter Fachkräfte zu bedienen.
- 16) Der Hüttenwart ist für die Betreuung der Schihütte auf der Thaurer Alm zuständig. Er ist für die Vergabe der Lokalitäten an die Vereinsmitglieder verantwortlich, worüber Aufzeichnungen zu führen sind.
- 17) Die Gerätewarte sind für die ordnungsgemäße Verwahrung und Bereitstellung der erforderlichen Utensilien (Startnummern, Torstangen usw.) verantwortlich. Über wertvolle Gegenstände (ab € 50,--) ist eine Inventarliste zu führen. Notwendige Neuanschaffungen sind beim Vorstand zu beantragen und genehmigen zu lassen.

- 18) Bei allen Veranstaltungen haben die verantwortlichen Vorstandsmitglieder auf größtmögliche Sicherheit der teilnehmenden Personen Bedacht zu nehmen. Eventuell sind geeignete Versicherungen abzuschließen.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

Von der Generalversammlung werden gleichzeitig mit der Vorstandswahl zwei Rechnungsprüfer, die mit dem Rechnungswesen einigermaßen vertraut sein sollen, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte und die übrige Vermögensverwaltung des Vereins zu überwachen, jährlich mindestens zwei unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Sämtliche Belege, die Richtigkeit der Rechnungen und Eintragungen, sowie die Zweckmäßigkeit der Ausgaben sind zu prüfen. Sie dürfen sich also nicht auf Stichproben zu beschränken. Bei grober Verletzung der Sorgfaltspflicht durch den Vorstand, sind die Rechnungsprüfer berechtigt die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung vom Vorstand verlangen oder selbst einzuberufen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und nicht öfter als zweimal hintereinander gewählt werden.

§ 12 Das Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsleben einerseits zwischen Vereinsmitgliedern untereinander bzw. zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und Vereinsmitgliedern andererseits versucht der Vorstand zu schlichten. Gelingt dies nicht, so entscheidet das Schiedsgericht bestehend aus fünf Vereinsmitgliedern mit folgender Zusammensetzung: Ein nicht beteiligtes Vorstandsmitglied, zwei vom Vorstand bestimmte Vereinsmitglieder unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit und je ein von den Streitparteien entsendetes Mitglied. Diese wählen einen Vorsitzenden und entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Vom Vorstand ausgeschlossene Mitglieder können sich ebenfalls an das Schiedsgericht wenden, wobei diesfalls vom ausgeschlossenen Mitglied zwei Vertreter namhaft gemacht werden. Die Streitparteien bzw. Beschwerdeführer sind vom Schiedsgericht anzuhören. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes steht allen Beteiligten die Berufung an die Vollversammlung offen, deren Entscheid endgültig ist, es sei denn es wird der ordentliche Rechtsweg beschritten.

§ 13 Ehrenmitglieder

Der Vereinsvorstand kann verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernennen. Hierzu ist im Vorstand ein Beschluß mit Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 14 (Freiwillige) Auflösung des Vereins

- 1) Über Anträge auf Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beraten und beschlossen werden. In der Tagesordnung sind die Gründe für die beantragte Auflösung bekannt zu geben.

- 2) Die Beschlußfassung über einen solchen Antrag kann nur in einer Generalversammlung erfolgen bei der wenigstens ein Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3) Hat der Verein seine Tätigkeit mehr als drei Jahre eingestellt, so kann der Gemeinderat die Auflösung des Vereines feststellen und der Vereinsbehörde die Auflösung mitteilen, es sei denn, die Vereinsbehörde hat bereits die Auflösung mit Bescheid veranlaßt.
- 4) In allen Fällen einer Auflösung ist das allenfalls vorhandene Barvermögen des Vereins zur Abgeltung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Der verbleibende Rest geht in die Verwahrung der Gemeinde über. Falls sich innerhalb von fünf Jahren ein neuer Verein mit gleichen Zielsetzungen bildet, ist das Barvermögen diesem zu übergeben, ansonsten einem wohltätigen Zweck zuzuführen. Das übrige Vermögen des Vereins (Inventar, Geräte usw.) übernimmt die Gemeinde zur Verwahrung. Dasselbe gilt für die vorhandenen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen. Nach Bildung eines neuen Vereines mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen ist das restliche Vermögen diesem zu übergeben.
- 5) Hat sich innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer ähnlicher Verein gebildet, kann die Gemeinde das Vermögen nach ihrem Gutdünken verwerten.

§ 15 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert von 1. April bis 31. März.

§ 16 Sonstiges

Wird eine oder mehrere Frau(en) in den Vorstand gewählt, so ist bzw. sind für diese Funktion(en) die weibliche Form dieser Funktion zu verwenden. Statt Generalversammlung und Statuten können auch die Ausdrücke Vollversammlung oder Jahreshauptversammlung bzw. Satzungen verwendet werden. Für den Vorstand kann auch der Ausdruck „Ausschuß“ gebraucht werden. Für alle Angelegenheiten, die in diesen Satzungen nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/29002.

Die Vereinssatzungen in der vorliegenden Fassung wurden in der Generalversammlung vom 21. April 2006 einstimmig (mehrheitlich) genehmigt.